Rechtsanwaltskanzlei Möller



Mandatsvereinbarung

Auftragserteilung

Der/die unterzeichnende/n Auftraggeber/in/nen (im Folgenden der Einfachheit halber stets nur als "Auftraggeber" bezeichnet werden) beauftragen Rechtsanwältin Möller mit der Beratung und Tätigkeit soweit bezüglich letzterer konkret Vollmacht hierzu erteilt wird, und zwar unabhängig davon, ob Deckungsschutz einer etwa benannten Rechtsschutzversicherung des Auftraggebers bereits erteilt ist oder nicht. Für diese Beratung und Tätigkeit auch im Hinblick auf später erteilte Aufträge in anderen Angelegenheiten gelten folgende Bedingungen:

Haftungsbegrenzung

- 1. Die Haftung der Anwältin für einfache Fahrlässigkeit wird auf einen Höchstbetrag von 250.000,00 € je Einzelfall begrenzt.
- 2. Soweit der Haftpflichtversicherer der Anwältin im Hinblick auf die "Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden von Rechtsanwälten (AVB-R 2013)" berechtigt die Eintrittspflicht verneint oder begrenzt, entfällt insoweit die Haftung der Anwältin. Eine Kopie der Allgemeinen Bedingungen ist als Anlage beigefügt. Insbesondere ist die Haftung <u>ausgeschlossen</u> für die in Ziffer 10 geregelten Tatbestände. Die Haftung ist außerdem begrenzt nach Maßgabe von Ziffer 11 (Kumulation mehrerer Personen, Schäden oder Pflichtverletzungen) sowie Ziffer 9 (Höchstleistung). Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch <u>nicht</u>, wenn und soweit der Haftpflichtversicherer gemäß Ziffer 10.2 (Veruntreuung) oder 10.3 (wissentliches Abweichen von Gesetz u. a. oder sonstige wissentliche Pflichtverletzung) der genannten Bedingungen die Eintrittspflicht ablehnt.
- 3. Eine Haftung besteht nicht, wenn und soweit eine Beratung in ausländischem Recht oder aufgrund ausländischen Rechts erfolgt. Die Haftung der Anwältin ist weiter ausgeschlossen für Schäden, die darauf beruhen, dass Fragen kaufmännischen Ermessens nicht oder fehlerhaft entschieden werden, insbesondere ungünstige Verträge abgeschlossen, die Marktlage oder die wirtschaftliche Situation oder Entwicklung unrichtig beurteilt, unzweckmäßige Organisationsformen aufrechterhalten oder eingeführt oder Versicherungsverträge durch den Auftraggeber oder von ihm vertretene Firmen und/oder juristische Personen nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgesetzt werden.

Sonstiges

- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist gemäß § 29 ZPO der Kanzleiort der Rechtsanwältin. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen, um wirksam zu sein, der Schriftform. Von diesem Erfordernis kann nur durch beiderseits unterzeichneter schriftlicher Erklärung abgewichen werden.
- 2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aufgrund zwingenden Rechts unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, die die Parteien geregelt hätten, wenn sie sie bedacht hätten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Vertrages nicht. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, einer Regelung zuzustimmen, die dem mit der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

, den	Tönisvorst, den
Auftraggeber/in/nen	Rechtsanwältin Miriam Möller